

## Gemeinsames Verständnis der Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz!“

Mehr als 25 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland am 5. April 1992 steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus. Die Umsetzung der Kinderrechte ist durch die aktuelle Rechtslage in Deutschland dementsprechend nicht hinreichend abgesichert. Bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung wird das Kindeswohl bis heute nicht ausreichend berücksichtigt.

Gemäß Artikel 4 UN-KRK ist Deutschland zur Umsetzung der Bestimmungen der UN-KRK in nationales Recht verpflichtet und hat sicherzustellen, dass die Grundsätze und Vorschriften effektive Durchsetzung erfahren. Der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die Bundesrepublik wiederholt dazu aufgefordert, der UN-KRK einen höheren Rang als den eines einfachen Bundesgesetzes einzuräumen. Die Prinzipien der UN-KRK finden im Grundgesetz bisher jedoch keine Entsprechung, abgesehen vom Schutz vor Diskriminierung nach Artikel 3 Abs. 3 GG.

Derzeit genießen die Kinderrechte in Deutschland medial und im politischen Diskurs erfreulicherweise steigende Aufmerksamkeit. In den meisten Verfassungen der Bundesländer finden sich mittlerweile Kinderrechte in unterschiedlicher Ausprägung. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz als Grundrecht vor. Offen ist dabei jedoch die genaue Ausgestaltung.

In der Kommunikation will sich die Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz!“ daher drei gemeinsame Punkte stark machen:

1. Kinderrechte müssen als Grundrecht im Grundgesetz verankert werden, da sichergestellt werden muss, dass die Kinderrechte Rechtsansprüche begründen.

2. Um die nachhaltige Umsetzung der UN-KRK-Grundprinzipien abzusichern sind bei der Formulierung der Kinderrechte im Grundgesetz die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Der Vorrang des Kindeswohls
- Das Recht auf Entwicklung
- Das Recht auf Beteiligung
- Das Recht Schutz, Achtung und Förderung der Kinderrechte

3. Wir möchten darauf drängen, dass sichergestellt wird, dass der Prozess hin zu einer Formulierung durch Transparenz und die Beteiligung sachkundiger Organisationen der Zivilgesellschaft geprägt ist.

Im Rahmen der Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz!“ setzen sich die folgenden Verbände für die oben genannten Forderungen ein und ergreifen mit diesem Ziel gemeinsame öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

